

**Friedhofssatzung
des
Evang.-Luth. Friedhofes
Bad Windsheim**

Stand 01.10.2023

Vorwort

*Der Friedhof ist eine Stätte,
auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe
gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein
sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit
des Menschen.*

*Er ist zugleich ein Ort,
an dem die Kirche die Botschaft verkündigt,
dass Christus dem Tod die Macht genommen hat
und denen, die an ihn glauben, das ewige
Leben geben wird.*

*Aus dieser Erkenntnis und
in dieser Gewissheit erhalten Arbeit
und Gestaltung auf dem Friedhof
Richtung und Weisung.*

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentumsrecht und Zweck
- § 2 Verwaltung und Rechtsform
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 4 a Hoheitliche Tätigkeiten
- § 4 b Gewerbetreibende

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Größe der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 a Urnenwahlgrabstätten
- § 16 b Urnenreihengrabstätten
- § 16 c Urnenreihengrabfeld ZA
- § 16 d Urnengemeinschaftsgrabfeld UGG
- § 16 e Urnensondergrabfelder
- § 16 f Naturbestattungen unterm Baum

- § 16 g Rasenerdgräber
- § 17 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes
- § 18 Grabstellen für Tot- u. Fehlgeborene ATF

V. Gestaltung der Grabstätte

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 a) Grabmale
- § 20 b) Verbot der Kinderarbeit
- § 21 Besondere Vorschriften
- § 22 Plattengräber
- § 23 Anlieferung und Aufstellung
- § 24 Inschrift
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhalt

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Anlage und Instandhaltung
- § 28 Verwendung von Kunststoffen
- § 29 Vernachlässigung

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Sonstiges
- § 36 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand des Evang.-Luth. Friedhofes in Bad Windsheim erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Form.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentumsrecht und Zweck

- (1) Der Evang.-Luth. Friedhof in Bad Windsheim ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung. Sie ist Rechtsträger des Friedhofes.
- (2) Der Friedhof umfasst Flurstück Nr. 2053 zu 15537 qm und Flurstück Nr. 2060 zu 7961 qm.
- (3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Bereich der Stadt Bad Windsheim ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grab- und Benutzungsrecht erworben haben.
Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Benutzungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können auch bestimmen, welche anderen Verstorbenen in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

§ 2

Verwaltung und Rechtsform

- (1) Das zuständige Vertretungsorgan des Evang.-Luth. Friedhofes ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bad Windsheim bzw. der Friedhofsausschuss.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die Friedhofsverwaltung. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

- (3) Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an den Anschlagtafeln oder in der Verwaltung bekanntgegeben.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird entsprechend § 2 Abs. 3 bekanntgegeben.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Rechtsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Soweit Umbettungen erforderlich werden, gilt dies auch im Falle der Außerdienststellung. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder einer Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder die entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsberechtigten.

§ 4 a **Hoheitliche Tätigkeiten**

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bedient sich unter anderem für folgende Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof, für die Benutzungszwang besteht, eines privaten Unternehmens:

- a) Annahme des Leichnams am Friedhofseingang
- b) Aushebung und Schließung des Grabes
- c) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle
- d) Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab
- e) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
- f) Stellung der Kreuz- und Sargträger
- g) Beisetzung von Urnen
- h) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

§ 4 b **Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende brauchen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre

Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (4) Unbeschadet § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 Abs. 5 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (6) Für die Einwilligung zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof wird eine jährliche Verwaltungsgebühr für Gewerbetreibende erhoben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Zeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet:**
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle;
 - b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
 - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
 - e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - f) das laute Abspielen von Musik o.ä. (mit Ausnahme bei Trauerfeiern);
 - g) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde;
 - h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
 - i) das Rauchen auf dem Friedhof;
 - j) der Durchgangsverkehr durch den Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

§ 7

Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
- (2) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.

- (3) Größere Mengen an Abraum müssen von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Für kleinere Mengen können die Abfallplätze des Friedhofes benutzt werden.
- (4) Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wiederherzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Gewerbliche Arbeiten können von Montag bis Donnerstag jeweils von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Am Gründonnerstag und am 31. Oktober sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12:00 Uhr gestattet. Buß- und Betttag ist ein kirchlicher Feiertag.
- (6) Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
- (7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (8) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamtes, gegebenenfalls Genehmigung nach § 39 PstG oder nach § 159 Abs. 2 StPO) vorzulegen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofsverwaltung Name sowie alle relevanten persönlichen Daten des Verstorbenen sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann. Anschließend wird Tag und Stunde der Beisetzung festgelegt.

- (2) Die Friedhofsverwaltung muss eine Bestattung auch kurzfristig absagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollständig bis zur Beisetzung vorgelegt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.
- (4) Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss sie eingefasst und gepflegt werden.
- (5) Eine Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein.

§ 9 **Särge / Urnen**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Sargausstattungen und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bay. Bestattungsgesetzes.

- (4) Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Sonderbestimmungen für Urnenbeisetzung mit Überurne in Erdgräbern werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt Gräber durch einen Erfüllungsgehilfen ausheben und wieder schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Erwachsene | 1,80 m |
| b) bei doppeltiefer Bestattung mind. | 2,40 m |
| c) bei Urnen normaltief | 0,80 m |
| d) bei Urnen doppeltief | 1,20 m |
| e) bei Kindern | |
| bis 2 Jahren | 0,80 m |
| bis 7 Jahren | 1,10 m |
| bis 12 Jahren | 1,30 m |
| ab 12 Jahren | 1,80 m |

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.

- (3) Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen gelten folgende Maße:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand mindestens 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand mindestens 0,30 m
- (2) Bei Anlage der Urnengräber gelten folgende Maße:
 - a) Abt. U: Länge 1,00 m, Breite 0,55 m, Abstand mind. 0,30 m
 - b) Abt. UN: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, Abstand mind. 0,30 m
 - c) Abt. US: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, Abstand mind. 0,30 m
 - d) Abt. ZA und UGG: Beisetzung erfolgt nach Raster in der Reihe
 - e) Abt. ZB, ZC, UBW, USG, VA und VC sind die Größen durch festgelegte Einfassungen bereits vorgegeben.
 - f) Abt. VB: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, Abstand mind. 0,30 m

§ 12

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre und für Urnen 10 Jahre. Für tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g wird eine Ruhezeit von 5 Jahren angenommen.

§ 13

Umbettungen

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel- u. Mehrfachgräber, Weggräber, Mauergräber, Gruften)
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - e) Urnensondergrabstätten/-stellen
 - f) Rasenerdgräber
 - g) Rasenurnengräber
 - h) Grabstellen für tot- u. fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g ATF

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen sowie Grüfte, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
- (2) Es wird zwischen einstelligen und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden. In einer Grabstelle können übereinander nur zwei Särgе und zusätzlich zwei Urnen oder nur vier Urnen (ohne Sargbestattung) innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht ergeht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Daneben wird jährlich eine Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.
- In besonderen Härtefällen kann eine Grabstätte mit Erdbestattung vor Ende der Ruhezeit abgeräumt werden, jedoch frühestens nach 20 Jahren. Hier fällt eine Gebühr zur Markierung von Grasgräbern an. Gleichfalls ist die Friedhofsunterhaltsgebühr bis Ende der Ruhezeit im Voraus auszugleichen. Dies gilt ausschließlich für Grabstätten zu Erdbestattungen. Bei Urnengräbern ist eine vorzeitige Auflösung nicht möglich.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 hingewiesen. Der Wiedererwerb muss innerhalb drei Monaten vor Ablauf erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die

gesamte Grabstätte möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so erlischt es zum Ende der Nutzungszeit. Die Grabstätte fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

- (4) Soll innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfinden, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
- (5) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder;
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
 - d) auf die Eltern;
 - e) auf die Geschwister;
 - f) auf die Stiefgeschwister;
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der Umschreibe-Gebühr mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an nahe Verwandte übertragen. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 17).

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt

entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Gruftgräber können nur an der Friedhofsmauer angelegt werden. Grüfte müssen in gutem baulichen Zustand erhalten, ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen. Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte an der Friedhofsmauer ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Mauerabschnittes.
- (8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 16 a **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen sind die Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (2) An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 10 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Urnenwahlgrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf Urnenwahlgrabstätten finden die Bestimmungen des § 15 entsprechende Anwendung.

- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 16 b

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Reihengräber, die nur im Todesfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle von der Friedhofsverwaltung vergeben werden, wobei die Gestaltung der Grabanlage und die gärtnerische Pflege ebenfalls zur Berücksichtigung kommen.
- (2) An Urnenreihengrabstätten der Abt. ZB und ZC wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 10 Jahren vergeben. Es können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten finden ansonsten die Bestimmungen des § 15 entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (5) Für alle Urnensondergrabfelder ist eine Abdeckung in jeder Form generell verboten. Kies, Splitt, Glassplitt, Steine, Schotter oder dergleichen in und um die Grabstätte ist nicht gestattet, weder als Teilbelegung noch als Gestaltungselement

§ 16 c

Urnenreihengrabfeld ZA

- (1) Urnengrabstellen im Grabfeld ZA können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle im Grabfeld ZA kein Nutzungsrecht vergeben.

- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck innerhalb des Grabfeldes, das stets mit Rasen begrünt wird, abgelegt werden.
- (5) Für mitgebrachte Pflanzschalen, Blumen etc. ist ein gesonderter Platz entlang der Mauer vorgesehen.
- (6) Die Inschrift auf der angebrachten Tafel wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.
- (7) Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 16 d **Urnengemeinschaftsgrabfeld UGG**

- (1) Urnengrabstellen im Grabfeld UGG können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle im Grabfeld UGG kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck innerhalb des Grabfeldes, das zuerst mit Rasen begrünt und später gepflanzt wird, abgelegt werden.
- (5) Mitgebrachte Pflanzschalen, Blumen etc. können nur an den ausgewiesenen Plätzen der Grabanlage abgestellt werden.
- (6) Die Namensschilder an den Grabmalen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet. Dies geschieht nach Belegung eines Abschnittes, der von der Friedhofsverwaltung festgelegt ist.

- (7) Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 16 e

Urnensondergrabfelder

- (1) Abt. UBW und USG, Urnenwahlgrabstätten: Es gelten die Bestimmungen des § 16 a, jedoch können hier bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Abt. VA, Urnenwahlgrabstätten:
- a) Es gelten die Bestimmungen des § 16 a.
 - b) Die Urnen werden vor der Grabstele doppeltief in der dafür vorgesehenen Stelle beigesetzt. An dieser Stelle mit einer maximalen Fläche von 0,40 m x 0,40 m darf eine Bepflanzung vorgenommen werden. Es kann aber die Gemeinschaftsbepflanzung diese Stelle überwachsen.
 - c) Die Gemeinschaftsbepflanzung zwischen und hinter den Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung in Ordnung gehalten.
- (3) Abt. VB, Urnenwahlgrabstätten:
Hier gelten die Bestimmungen des § 16 a.
- (4) Abt. VC, Urnenwahlgrabstätten im Rasen:
- a) Hier gelten die Bestimmungen des § 16 a.
 - b) Rasenurnengräber sind einstellige Grabstätten, in denen zwei Urnenbeisetzungen (normal und doppeltief) stattfinden können.
 - c) die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.
 - d) Es finden die § 15 Abs. 4, 5, 6 und 8 Anwendung. Das Nutzungsrecht wird in § 15 Abs. 2 beschrieben.
 - e) Es darf keine Grabanlage aufgestellt werden. Bei erstmaligem Erwerb wird ein Tiefenfundament berechnet. Auf diesem muss zeitnah ein Grabmal aufgestellt werden.
- (5) Abt. VJ, Vierjahreszeitengrabfeld:
- a) Es gelten die Bestimmungen des § 16 a.
 - b) Die Urnen werden vor der Grabstele normaltief und doppeltief in der dafür vorgesehenen Stelle beigesetzt. An dieser Stelle befindet

sich eine Platte auf der eine Pflanzschale oder eine Kerze abgestellt werden kann. Es kann aber die Gemeinschaftsbepflanzung diese Stelle überwachen.

- c) Die Gemeinschaftsbepflanzung im gesamten VJ-Bereich wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(6) Abt. UBW, Urnenwahlgrabstätten:

Es gelten die Bestimmungen des § 16 a, jedoch können hier bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Bepflanzung muss niedrig gehalten werden.

Die Grabstätten werden so vergeben wie die Anlage und Vorbereitungen es zulassen.

- (7) Für alle Urnensondergrabfelder ist eine Abdeckung in jeder Form generell verboten. Kies, Splitt, Glassplitt, Steine, Schotter oder dergleichen in und um die Grabstätte ist nicht gestattet, weder als Teilbelegung noch als Gestaltungselement.

- (8) In den Abteilungen USG, VA und VB sollte bei der Auswahl der Grabmale darauf geachtet werden, dass dieses in der betreffenden Abteilung noch nicht vorhanden ist.

§ 16 f **Naturbestattungen unterm Baum**

- (1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt; es erfolgt keine Markierung und Registrierung. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
- (2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle unter dem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen,

Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend von der Verwaltung abgeräumt. Namensnennung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Auf Wunsch eines Ehe-/Lebenspartners kann eine Grabstelle gegen eine Reservierungsgebühr für diesen freigehalten werden. Dies muss zwingend bereits bei der Anmeldung des Sterbefalls der Verwaltung mitgeteilt werden.

§ 16 g Rasenerdgräber

- (1) Rasenerdgräber sind einstellige Grabstätten, in denen zwei Sargbestattungen (normal und doppeltief) stattfinden können. Nach Ablauf der normaltiefen Beisetzung kann die Grabstelle nicht verlängert werden. Urnenbeisetzungen sind hier nicht möglich. Bei Erstbelegung werden die Grabstellen der Reihe nach vergeben. In zweiter Belegung kann nur der Ehe-/Lebenspartner beigesetzt werden. Es finden die § 15 Abs. 4, 5, 6 und 8 Anwendung. Das Nutzungsrecht wird in § 15 Abs. 2 beschrieben.
- (2) Es darf keine Grabanlage aufgestellt werden. Bei erstmaligem Erwerb wird ein Tiefenfundament berechnet. Auf diesem muss zeitnah ein Grabmal aufgestellt werden.
- (3) Bis zur Setzung des Grabmales ist der Nutzungsberechtigte für das Auffüllen mit Erde verantwortlich.
- (4) Die übrige Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung begrünt. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet. Jegliche Umrandung wird nicht zugelassen.

§ 17 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 29) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis

auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gem. § 2 Abs. 3.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 18

Grabstellen für Tot- und Fehlgeborene

Hier können tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g beigesetzt werden. Die Grabstellen werden mit Nutzungsrecht von 5 Jahren vergeben und können nach Ablauf wieder erworben werden. Sie werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben. Eine Namensnennung erfolgt nicht. Auf Antrag wird auf der Grabplatte im Rasenbereich ein Namensschild durch die Friedhofsverwaltung angebracht. Eine Bepflanzung ist nicht möglich. Die Pflege der Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Eine Beisetzung in einem vorhandenen Grab ist jederzeit möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 20 a Grabmale

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Nutzungsberechtigten sowie die Grabnummer beinhalten. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zu verwendenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (4) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden. Für die Genehmigung wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.
- (5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (6) Eine Errichtung eines Grabmales mit Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Beisetzung erfolgen.

§ 20 b Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des

Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21

Besondere Vorschriften

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind unerwünscht. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht. Das Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (4) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten und Porzellanfiguren.

- (5) Die Grabmale dürfen im Inneren der Grabfelder nicht höher als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgeländes bis zur Oberkante des Grabmalkerns sein. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (6) Die Grabmale auf Familiengrabstätten sollen so hoch und so breit sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Der Friedhofsverwaltung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- (7) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (8)
- a) Grabmale für Urnengräber in Abt. U dürfen in der hinteren Reihe nicht höher als 0,85 m zzgl. 0,10 m Sockel und in der vorderen Reihe nicht höher als 0,65 m zzgl. 0,10 m Sockel ab Oberkante Erde sein; Breite maximal 0,45 m.
 - b) Grabmale für Urnengräber in Abt. UN und VB dürfen nicht höher als 0,75 m zzgl. 0,10 m Sockel sein; Breite maximal 0,65 m.
 - c) In Abt. ZB und UBW sind nur liegende Grabsteine innerhalb der Grabeinfassung erlaubt mit einer Breite von 0,60 m, Länge 0,40 m; Stärke mit Sockelhöhe darf maximal 20 cm betragen. Die Gestaltung sollte einheitlich sein.
 - d) In Abt. ZC, USG und VC sind nur stehende Grabsteine auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt mit einer Gesamthöhe von 0,75 m und einer Breite von bis zu 0,50 m.
 - e) In Abt. VA 1 – 26 sind nur Stelen in einer Höhe von 1,20 m gestattet, Breite max. 0,35 m, Stärke max. 0,20 m. Im zweiten Abschnitt VA 27 – 52 werden nur Grabmale mit einer Höhe von 95 cm, Breite max. 50 cm und max. 20 cm Stärke genehmigt.
 - f) In Abt. VJ sind die Stelen jahreszeitlich, quartalsweise im gleichen Material, aufgestellt. Die Höhen belaufen sich auf 75 cm, 90 cm und 105 cm.
 - g) Bei Mauergräbern muss die Umrandung allseits umschlossen sein. Der zur Grabstätte gehörende Teil der Mauer muss vom Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit Instand gehalten

und nach Auflösung in ordentlichem Zustand (verputzt und mit Normfarbe gestrichen) übergeben werden.

- (9) Die Grabmale sollen im Allgemeinen bei Einzelgräbern nicht breiter als 0,70 m sein, keinesfalls dürfen sie die Grabumrandung überragen.

§ 22

Plattengräber

- (1) In den Abteilungen H, J, K, L, N, O, P und V einschließlich der angrenzenden Abteilungen W und UN sowie der Urnenanlagen ZB, ZC, UBB, USG und VB sind Grababdeckungen in Form von Platten nicht zulässig. In verschiedenen Teilbereichen der Abteilungen sind ebenfalls Plattengräber nicht erlaubt. Besteht der Wunsch nach einer Grabstätte, die mit Platte abgedeckt werden soll, wird dem Antragsteller eine Grabstätte in einer Abteilung zugewiesen, in der es möglich ist.
- (2) Die Abdeckung bei Urnenplattengräbern der Abt. US wird mit einer Länge von 1,00 m, einer Breite von 0,75 m und einer maximalen Höhe von 0,20 m genehmigt. Das Aufstellen eines Grabmales auf der Platte wird untersagt.
- (3) In den Abteilungen für Plattengräber im neuen Friedhof müssen die Maße der Fundamentierung als Plattengröße genommen werden.

§ 23

Anlieferung und Aufstellung

- (1) Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann

die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (2) Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
- (3) Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.
- (5) An jedem Grabmal ist die Grabnummer an der Rückseite an der linken oberen Ecke sogleich einzuhaue und wetterfest auszumalen. Wird dies unterlassen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabnummer einmeißeln und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen. Bei Gräbern an der Hecke oder an der Mauer ist die Grabnummer an der rechten Seite oben anzubringen.
- (6) Grabmale, die wegen eines Bestattungsfalles entfernt wurden und nach einer gewissen Zeit wieder angebracht werden, müssen ebenfalls mit einer Grabnummer versehen sein.

§ 24 **Inschrift**

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (2) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseeinschriften sind nicht zulässig.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.

§ 26

Unterhalt

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender Benachrichtigung (§ 2 Abs. 3) das Nötige anordnen.
- (4) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (5) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch die Friedhofsverwaltung besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Anlage und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten, einschließlich der dazu gehörenden Grabzwischenräume, müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Grabstätten oder Teile davon mit Kies, Splitt, Glassplitt, Steinen, Schotter und dergleichen zu belegen. Zierkies als Gestaltungselement wird teilweise gestattet. In den Abteilungen ZB, ZC, USG, VA und VB ist dies generell nicht erlaubt, auch nicht mit Zierkies als Gestaltungselement.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und nach Abraum der Grabstätte. Bei Mauergräbern muss der Anstrich stets in ordentlichem Zustand gehalten werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten müssen innerhalb sechs Monate nach Erwerb eingefasst und hergerichtet werden.
- (7) Sollte das Nutzungsrecht nicht weiter verlängert werden, muss der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
- (9) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
- (10) Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen, Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den

Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z. B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurückgeschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht.

Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder – wachsen.

- (11) Das Aufstellen von Bänken an Grabstätten ist nur in beschränktem Umfang möglich. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor der Aufstellung ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (12) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (13) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeegnet und eingesät werden.
Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
- (14) Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinernen Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Nach den zwei Jahren ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.

- (15) Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeglicher Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.
- (16) Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten.

§ 28

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 29

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung des Friedhofs-ausschusses das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 17 entziehen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragten betreten werden.
- (2) Bei Anlieferung eines Verstorbenen ist die Todesbescheinigung dem anwesenden Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Bescheinigung kann die Annahme nicht erfolgen.
- (3) Die Bestatter dürfen erst nach Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit der Besorgung der Leiche beginnen.
Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu verwehren.
- (4) Die Leichenbesorger müssen zur Sicherheit der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof die Sargzettel mit den Daten des Verstorbenen an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut sichtbar befestigen. Die Sargzettel müssen folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggfs. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.
- (5) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind bis spätestens einer Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (6) Die Särge der anmeldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (7) Die Türen zu den Aufbahrungs- und Diensträumen müssen verschlossen bleiben. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen erlassen.

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können mit einem Geistlichen der christlichen Kirchen in der Friedhofskapelle abgehalten werden.
Trauerfeiern, die ohne einen Geistlichen der christlichen Kirchen (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) abgehalten werden, können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Friedhofskapelle stattfinden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung trifft im Übrigen die notwendigen Entscheidungen, sie kann hierzu auch eine allgemein gültige Hausordnung erlassen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu entrichten.

§ 35

Sonstiges

Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

Wenn die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 36

Inkrafttreten

Die vom Friedhofsausschuss am 13.09.2023 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01.10.2023 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1.4.2017 und die
Satzungsergänzung vom 1.2.2019 außer Kraft.

Bad Windsheim, 26.9.2023

**Der Kirchenvorstand
für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Bad Windsheim**

**gez.: Jörg Dittmar
Dekan**